

Maßnahmenblatt Nr. 3		Zwischen B202 und Schemelsdamm			
Natura 2000-Gebiete:	DE 1622-391 Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung DE 1622-493 Eider-Treene-Sorge-Niederung				
Teilgebiet(e):	Private Grünlandflächen Zwischen B202 und Schemelsdamm				
LRT oder Arten	7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Moore; 91 D0* Birkenmoorwälder, 3150 Eutrophe Seen Moorfrosch und Kranich sollen durch die folgenden Maßnahmen gefördert werden				
Schutzziel der Maßnahme:	Erhalt und Entwicklung von hochmoortypischen Vegetationsstadien mit hochmoortypischen Wasserständen, Entwicklung einer hydrologischen Pufferzone für die in Regeneration befindlichen Moorbereiche.				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Stark entwässerte Moorflächen. Nährstofffreisetzung, Freisetzung von klimaschädlichen Gasen, Sackung.				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungs- maßnahme / Wiederherstellungs- maßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Private Moorgrünlandflächen: 1. Flächensicherung durch Ankauf, langfristige Anpachtung oder Abschluss freiwilliger Vereinbarungen auf den privaten gesetzlich geschützten Moorflächen 2. Anhebung der Wasserstände durch Anstau des von Süd nach Nord verlaufenden Vorfluters mittels regulierbarer Stau (nach Erwerb von privaten Flächen, bzw. Abschluß von freiwilligen Vereinbarungen oder Vertragsnaturschutzverträgen) sowie Entfernen der Drainagen und Verschluss der Binnenentwässerung				
weitergehende Entwicklungs- maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teil- maßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
	1.	Kontinuierlich	Kosten entsprechend marktüblicher Preise	SHLG, SN, LLUR	Moorschutzprogramm
	2	Nach Erwerb der Flächen, oder langfristiger vertraglicher Sicherung			
	...				
Sonstiges:	Bei der Wiedervernässung ist ein Abstandstreifen zur B202 einzuhalten, der nicht vernässt wird.				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!